



Professionelles Handeln bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kitas

INGO LAUER

Themen:

- Kindeswohlgefährdung – Gesetzliche Grundlagen, Begriff, Bedeutung
- Unterstützungsmöglichkeiten
- Möglicher Ablauf
- Fallbeispiele
- Weitere Infos: www.kwg-info.de

Kein Thema...

- Was mach ich, wenn das Jugendamt schon mit drin ist?
- (sehr individuell und Fallverantwortung anders)
- Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?
- (Thema umfangreicher Fortbildung)



Gesetze,
Definition:
Gute Orientierung.
(GG, BGB, KJSG)

Einordnung: Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Einordung: Artikel 6 GG

- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Einordung: §1666 BGB

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
- so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Definition Kindeswohlgefährdung

- *BGH 2017*
- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor,
 - wenn eine gegenwärtige,
 - in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird,

Definition Kindeswohlgefährdung

- dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge
- eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes
- mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.



Definition Kindeswohlgefährdung

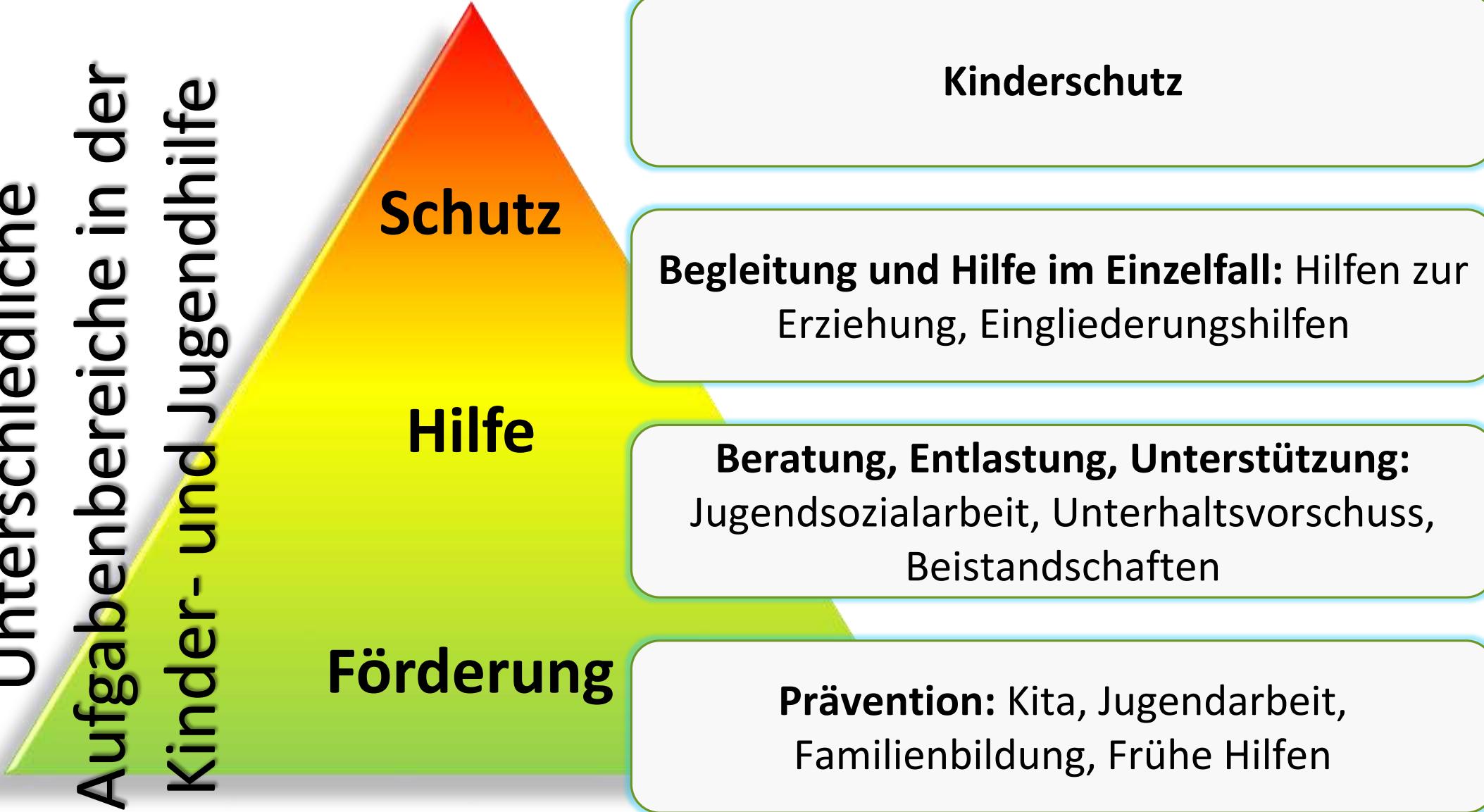
- An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen,
- je schwerer der drohende Schaden wiegt

Definition Kindeswohlgefährdung

- Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtmomenten beruhen.
- Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.



Unterschiedliche Aufgabenbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe

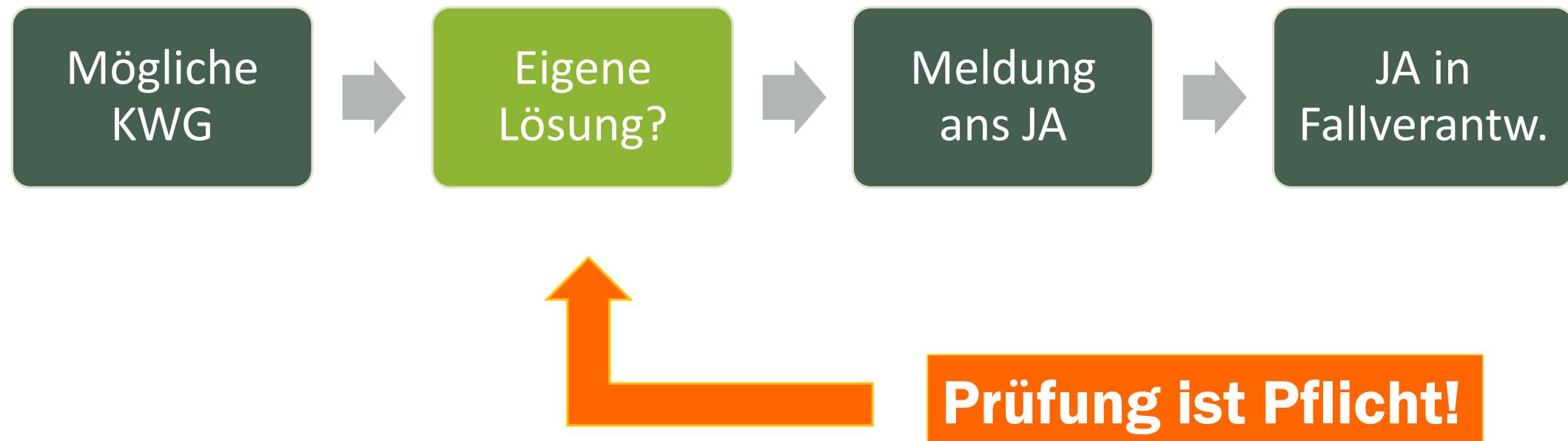


Situation vor 2005



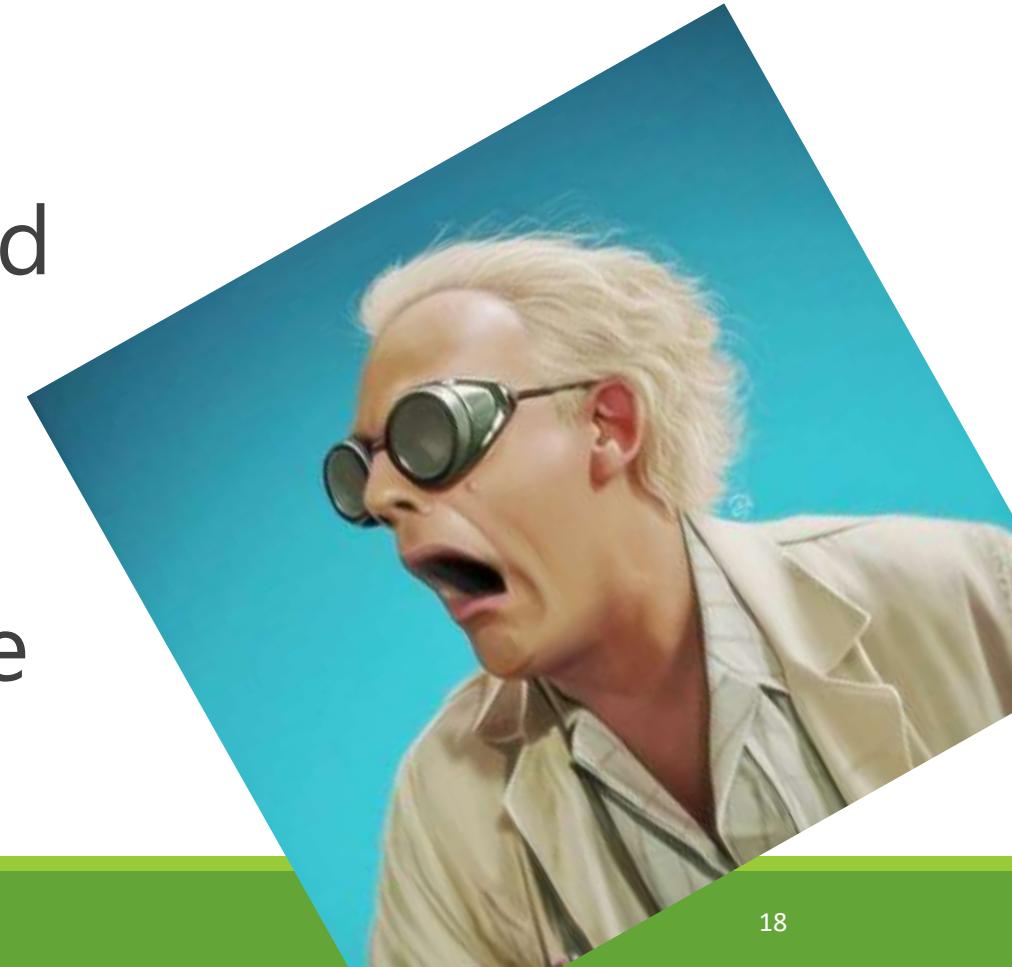


Einführung des „8a“ (§8a SGB VIII) in 2005



Einführung des „8a“ (§8a SGB VIII)

- Abs. 1 - Öffentlicher Träger hat verpflichtenden Ablauf zur Abwendung der Gefahr -> Gefährdungseinschätzung und Schutzauftrag
- Abs. 4 – Träger, die Angebote nach dem SGB VIII machen, haben EBENSO diese Aufgabe



KJSG - § 8a (4)

(...) [In Verträgen der öffentlichen Träger mit den freien Trägern der Jugendhilfe] ist sicherzustellen, dass

1. (...) Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

KJSG - § 8a (4)



2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte

- konkrete, wahrnehmbare Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist.
- Muss mehr sein als ein bloßes "ungutes Bauchgefühl", muss aber noch kein Beweis für eine Tat sein.

Gewichtige Anhaltspunkte - Kriterien

- **Konkret:** Er lässt sich beschreiben (z. B. "Das Kind hat Hämatome am Oberarm") und ist nicht nur eine Vermutung.
- **Beobachtbar:** Er basiert auf dem Aussehen des Kindes, dem Verhalten des Kindes oder Aussagen (des Kindes oder Dritter).
- **Erheblich:** Das beobachtete Phänomen ist schwerwiegend genug, um eine Schädigung der Entwicklung erwarten zu lassen.
- Beispiele bei www.kwg-info.de (Handlungsorientierung)

Mangelnde Förderung = KWG?

- Urteil OLG Braunschweig 22.12.22 – AZ 2 UF 122/22:
- Antrag ans Familiengericht: Entzug der elterlichen Sorge für alleinerziehende Mutter - Kind hat Autismus und sehr hohen Bedarf an Förderung und Betreuung rund um die Uhr
- Die Mutter werde langfristig nicht in der Lage sein, die Betreuung und Versorgung sicherzustellen, ohne das Kindeswohl zu gefährden.

Mangelnde Förderung = KWG?

- Beteiligte hätten sie als liebevolle Mutter beschrieben, die ihr Kind jedoch nicht fördere.
- OLG: Nein.
- Das alleinige Sorgerecht verbleibt vollständig bei der Mutter.
- Es stelle keine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung dar, wenn ein alleinerziehender Elternteil möglicherweise zukünftig ausfalle.

Mangelnde Förderung = KWG?

- Gericht: die Unterbringung des Kindes zum jetzigen Zeitpunkt verbessere nicht seine Situation.
- Die seelische Belastung durch die Trennung von der Mutter und dem bekannten Umfeld wäre sehr hoch.

Die insoweit erfahrene Fachkraft...

- Oder auch „InsoFa“ oder „leF“ ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft
- muss erfahren sein und hat oft einen thematischen Schwerpunkt
- ist in der Regel ausgebildet als Kinderschutzfachkraft
- Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft qualifiziert nicht automatisch zur Tätigkeit als InsoFa!

Die insoweit erfahrene Fachkraft...

- Wird vom eigenen Verband o.ä. gestellt oder ist auf www.kwg-info.de zu finden
- **InsoFas im Netzwerk:** Erziehungsberatungsstelle (Frau Krist, Frau Post) , Frauennotruf (Frau Zschernack) oder Diakonisches Werk (Herr Hahn).
- Hat keine Fallverantwortung und berät aufgrund anonymisierter Daten

Arten der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

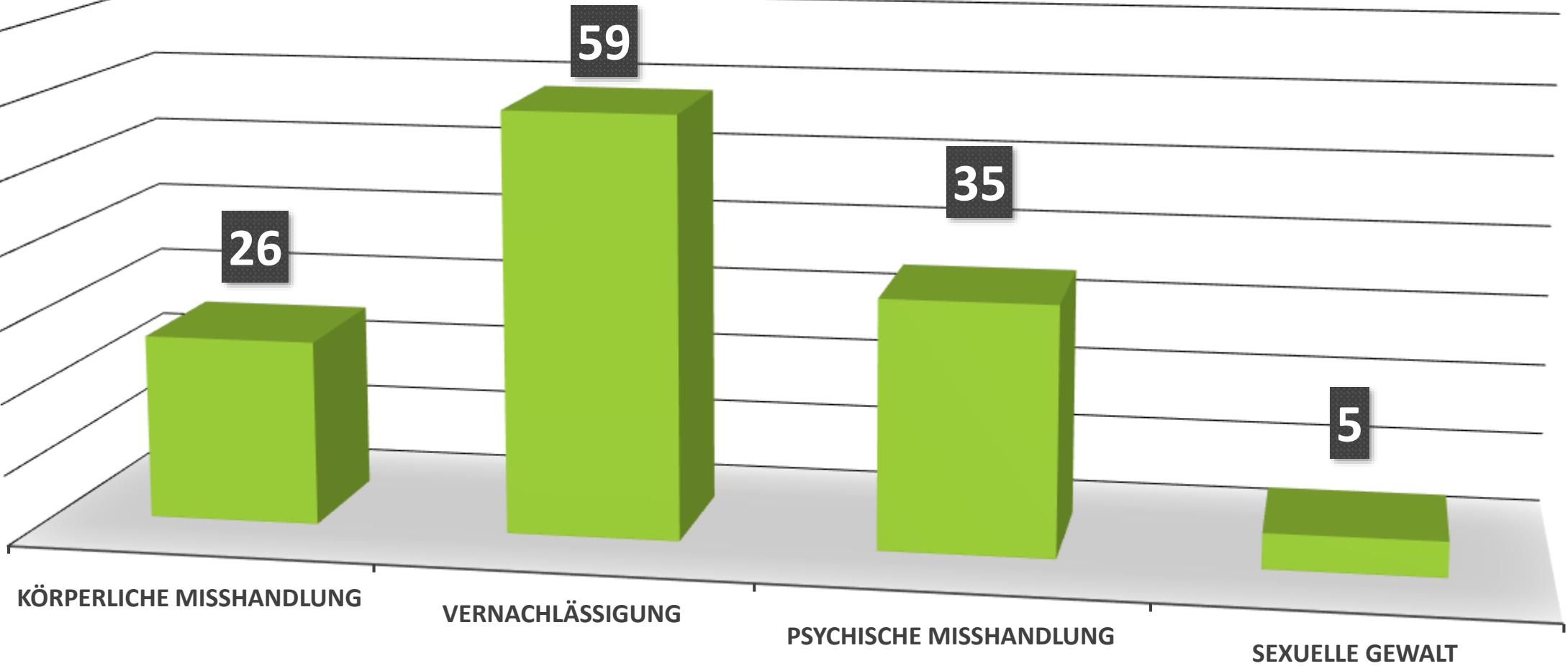
körperlich

Misshandlung

psychisch

Sexualisierte Gewalt

Anteil der Meldungen zur Kindeswohlgefährdung in %



Gefühlte vs. tatsächliche Häufigkeit

- Gefühle wirken wie ein **Textmarker** im Gehirn
- Was uns emotional berührt (Angst, Wut, Freude), speichern wir tiefer ab und bekommt von uns eine erhöhte Aufmerksamkeit (Folge: verstärkte Präsenz in Medien, Folge: erhöhte Aufmerksamkeit usw.)
- **Der Trugschluss:** Dramatische Ereignisse wirken auf uns häufiger, als sie es statistisch vielleicht sind. (Scheinwerfer-Effekt)

Dunkelziffer

- Persönliche Wahrnehmung: Bei sexueller Gewalt ist die Dunkelziffer riesig, deshalb stimmt die Statistik nicht!
- Ja, die Dunkelziffer bei sexueller Gewalt entsteht durch Verschweigen durch Scham und Angst und ist deshalb hoch.
- **Aber: auch bei der Vernachlässigung ist die Dunkelziffer durch Nichterkennen, Gewöhnung, Unwissenheit hoch.**
- Also: Die Dunkelziffer ist in beiden Bereichen hoch.

Dunkelziffer

- **Vernachlässigung kommt wesentlich häufiger vor als sexuelle Gewalt.** Das Verhältnis der „Gefährdungsarten“ bleibt bestehen.
- Deshalb: Bitte aufpassen:
- **Gefühlte Häufigkeit ≠ Tatsächliches Vorkommen.**
- Also: Unsere emotionalen Filter beeinflussen unsere Risikoanalyse: Vernachlässigung ist häufiger als erwartet!



„Dene sollte
ma schon längst
die Kinner
abgeholt hann.“



„Unn dann han
die einfach so
die Kinner mit
genomm.“



Jugendamt und Fremdunterbringung

- Herausnahme aus der Familie ist ein traumatisierendes Erlebnis für das Kind
- Fremdunterbringung NUR dann, wenn Gefährdung des Kindeswohls durch ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht mehr abgewendet werden kann
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Das Jugendamt ist verpflichtet, zunächst alle milderer Mittel auszuschöpfen.

Jugendamt und Fremdunterbringung

- Ziel: Rückkehr.
- Wichtig: umfassende Beteiligungsrechte
- Für Außenstehende: genauer Sachverhalt aufgrund Datenschutz oft nicht nachvollziehbar
- Zitat: „*Wir bringen das Kind nur dann stationär unter, wenn es das zweitschlimmste ist, was dem Kind angetan wird.*“

Möglicher Ablauf...



- **Körperverletzung / Misshandlung – Verfahren**
- **Im Zweifel für den Angeklagten**
- **Dokumentation wichtiges Beweisstück**

Anforderungen an die Dokumentation

- Beobachtung, nicht Interpretation
- Disziplin bei Datum, Uhrzeit
- Zeitnah und kompakt

Möglicher Ablauf...

Ablauf - Phasen

1 - Wahrnehmung & Interne Bewertung

2 - Gefährdungseinschätzung &
Beratung

3 - Ergebnis & Handlungsplanung

4 - Maßnahmen & Überprüfung
(Monitoring)

1 - Wahrnehmung & Interne Bewertung

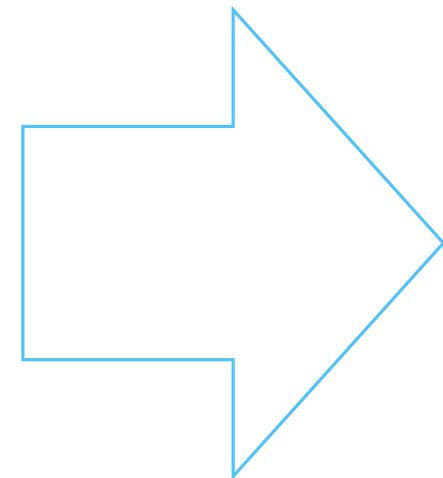
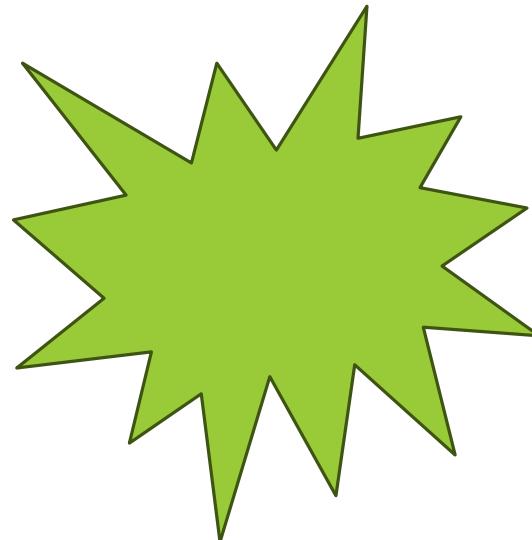
- Es gibt Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Die Situation wird in einer Besprechung zwischen Leitung und Team erörtert.
- **Erste Entscheidung:** Es muss geklärt werden, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegen.
- **Nein:** Der Prozess endet hier.
- **Ja:** Der Prozess wird in Phase 2 fortgesetzt.

2 – Gefährdungseinschätzung & Beratung

- Es wird eine formelle Gefährdungseinschätzung durchgeführt.
- Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) muss hinzugezogen werden.
- **Formalitäten:** Der Träger muss informiert und alles dokumentiert werden. Klärung nötig, wann der Träger informiert wird?

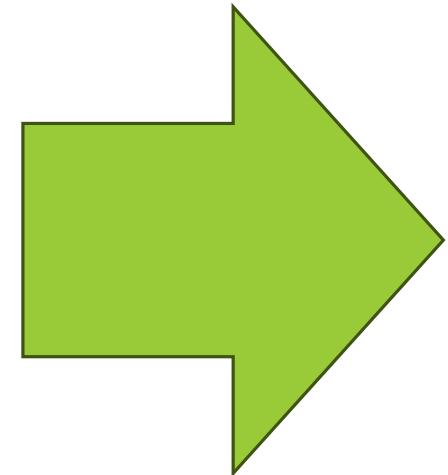
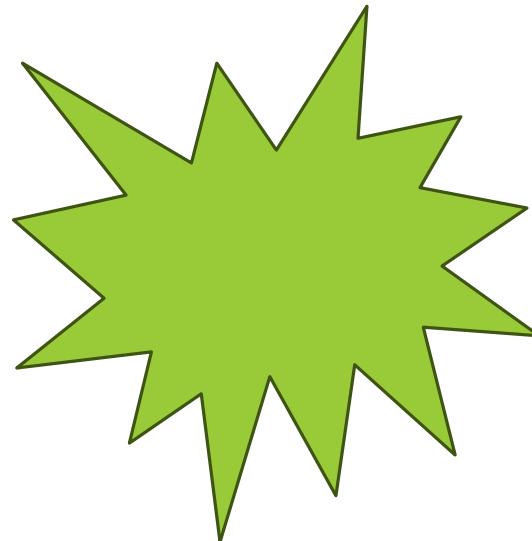
3 – Ergebnis & Handlungsplanung

- Es ergeben sich 4 mögliche Ergebnisse:
- **Szenario A:**
Keine KWG
kein Handlungsbedarf
- Folge: Ende des Verfahrens.



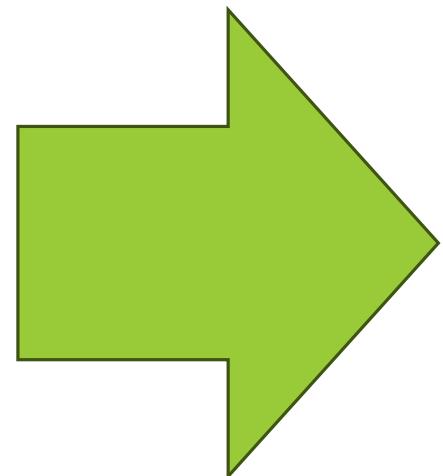
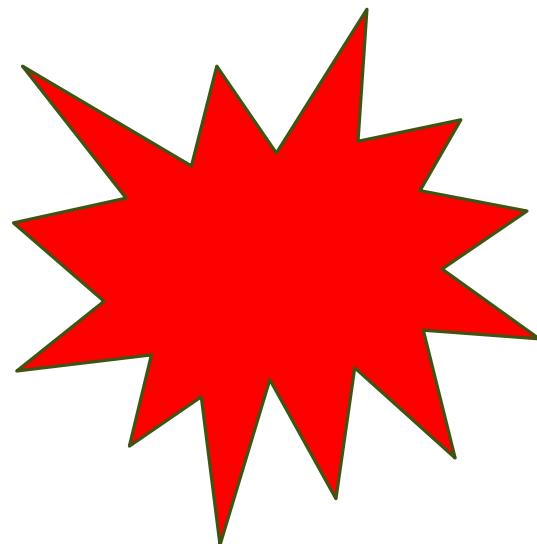
3 – Ergebnis & Handlungsplanung

- Szenario B
**Keine KWG
aber Unterstützungsbedarf**
- „Latente KWG“
- Folge: Weiter zu Phase 4
(Umsetzung des Schutzplans).



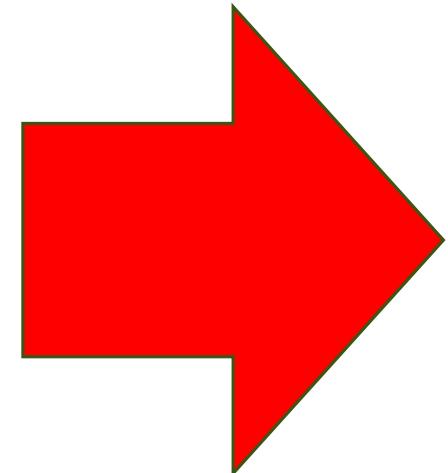
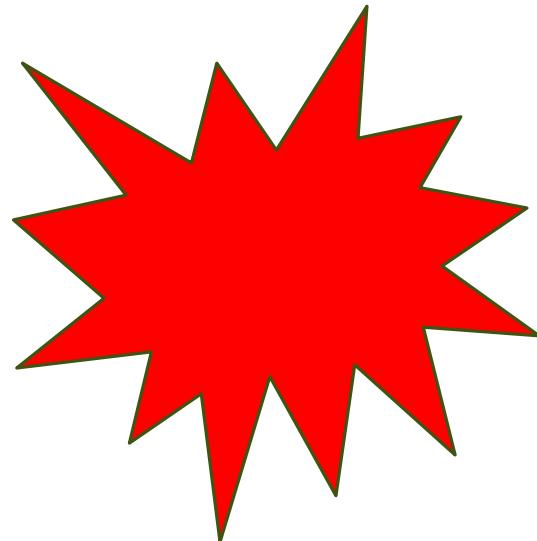
3 – Ergebnis & Handlungsplanung

-



3 – Ergebnis & Handlungsplanung

- Szenario D
KWG ja
und Abwendung der Gefahr
nicht möglich
- Folge: Sofortige Meldung nach § 8a ans Jugendamt.



„Schutzplan“ gem. § 8a SGB VIII

- Nicht verwechseln mit *Schutzkonzept* (der Einrichtung)
- Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist ein *Schutzplan* zu erstellen
- Auch „Interventionsplan“ oder „Maßnahmenplan“
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

„Schutzplan“ gem. § 8a SGB VIII

- Dokumentiert die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege (Maßnahmen) zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet -> Schutzplan beendet
- Also: Bitte kein „planloses“ Handeln
- Vorlage eines Schutzplans unter www.kwg-info.de (Schutzplan)

4 – Maßnahmen & Überprüfung

- Wurde in Phase 3 ein Schutzplan erstellt (Szenario B oder C), muss er nun umgesetzt und dessen Wirkung kontrolliert werden.
- Es wird geprüft: War die Umsetzung des Schutzplans erfolgreich?.
- Ja (Erfolgreich): Die Gefahr ist abgewendet, der Prozess endet.
- Nein (Nicht erfolgreich): Es erfolgt eine Meldung nach § 8a ans Jugendamt.

Nach der Meldung

- Rückmeldemöglichkeit: (KKG § 4 Abs. 4):
- KWG: Ja/Nein
- Hilfen: Ja/Nein
- Achtung: Nur für Personen KKG §4 Abs. 4

Personen KKG §4 Abs. 4

- Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, (...)
- Berufspsychologinnen oder -psychologen (...)
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

Personen KKG §4 Abs. 4

- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Nach der Meldung

- Rückmeldemöglichkeit für Kitas: (KKG § 4 Abs. 4):
- KWG: Ja/Nein
- Hilfen: Ja/Nein
- Achtung: Nur für Personen KKG §4 Abs. 4
- Jugendamt soll die Meldenden beteiligen (KJSG § 8a Abs. 1, S. 2)



Die Meldung nach 8a

Die 8a-Meldung

- Vorlage auf www.kwg-info.de
- Die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe (auch ohne Einwilligung) ist direkt § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 69 SGB X.
- **Die KWG-Meldung nach § 8a KJSG aus datenschutzrechtlicher Sicht sicher!**
- (Bitte dran denken: Auch bei unkooperativen Verhalten: Eltern gehören *mindestens* informiert!)
- **Kinderschutz bricht Datenschutz.**

8a-Meldung – Pflicht zur Meldung

- **BGH Urteil VI ZR 313/00:** Werden gewichtige Anhaltspunkte ignoriert oder wird der Schutzauftrag nicht wahrgenommen, macht sich der Träger schadenersatzpflichtig (zivilrechtliche Haftung).
- **Strafrechtliche Relevanz (§ 13 StGB - Begehen durch Unterlassen):** Für Erzieherinnen ist die *Nicht-Weitergabe* von Informationen bei einer erkennbaren schweren Gefahr strafrechtlich relevant (Körperverletzung durch Unterlassen)

Fallbeispiel 1 - Theo

Einer Erzieherin, Sophia Müller, fällt auf, dass der 4-jährige Theo über mehrere Wochen hinweg wiederholt mit unpassender Kleidung (z.B. dünne Jacke bei kaltem Wetter, kaputte Schuhe) in die Kita kommt.



Fallbeispiel - Theo

Er wirkt oft müde,
teilnahmslos und klagt häufig
über Hunger, obwohl er eine
Frühstücksbox dabei hat, die
meist nur Süßigkeiten enthält.



Fallbeispiel - Theo

Sophia bespricht ihre dokumentierten Beobachtungen mit ihrer Kollegin und der Kita-Leitung, Frau Schneider (4-Augen-Prinzip) Sie dokumentiert ihre Beobachtungen sachlich und datiert über einen Zeitraum von drei Wochen.



Fallbeispiel - Theo

Gemeinsam schätzen sie die Situation ein und kommen zu dem Schluss, dass "gewichtige Anhaltspunkte" für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung) vorliegen.



Fallbeispiel - Theo

Die Kita-Leitung, Frau Schneider, kontaktiert anonymisiert eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa), die vom Träger benannt wurde. Sie schildert die Beobachtungen.



Fallbeispiel - Theo

Es wird eine Gefährdungseinschätzung gemacht. Dazu berät die InsoFa das Kita-Team. Ein Elterngespräch soll geführt werden. Sie gibt Hinweise für das Elterngespräch. Die Fallverantwortung bleibt bei der Kita.



Fallbeispiel - Theo

Frau Schneider und Sophia laden die Eltern von Theo zu einem Gespräch ein. Sie schildern wertschätzend, aber klar ihre Beobachtungen und Sorgen.



Fallbeispiel - Theo

Die Eltern reagieren betroffen und berichten von einer aktuell sehr belastenden Lebenssituation (Krankheit, Jobverlust). Sie zeigen sich kooperativ und willig, Unterstützung anzunehmen.



Fallbeispiel - Theo

Gemeinsam wird eingeschätzt, dass aktuell keine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Eingreifen des Jugendamtes erfordert, aber ein deutlicher Unterstützungsbedarf besteht. Es wird weiter dokumentiert.



Fallbeispiel - Theo

Gemeinsam mit den Eltern wird ein „Schutzplan“ oder „Interventionsplan“ nach § 8a SGB VIII erstellt. Dieser beinhaltet konkrete Absprachen.



Fallbeispiel - Theo

Die Eltern sorgen für angemessene Kleidung und ein nahrhaftes Frühstück (die Kita bietet vorübergehend Unterstützung an, z.B. durch einen kleinen Fundus an Wechselkleidung).



Fallbeispiel - Theo

Die Kita vermittelt den Kontakt zu einer lokalen Familienberatungsstelle. Es wird ein Folgetermin nach 4 Wochen vereinbart, um die Fortschritte zu besprechen. Der Plan wird dokumentiert.



Fallbeispiel - Theo

Beim Folgetermin berichten die Eltern positiv von der Beratung, Theo kommt regelmäßig mit passender Kleidung und wirkt insgesamt fitter und fröhlicher.



Fallbeispiel - Theo

Die unmittelbare Sorge um eine Kindeswohlgefährdung bei Theo konnte durch die kooperative Zusammenarbeit und den Schutzplan abgewendet werden.



Fallbeispiel 2 - Paulina



Einer Erzieherin, Lisa, fällt auf, dass die 4-jährige Paulina über mehrere Wochen hinweg eine starke Wesensveränderung zeigt. Sie zuckt bei lauten Geräuschen oder schnellen Bewegungen ängstlich zusammen und wirkt extrem angespannt



Sie zieht sich fast vollständig zurück, spricht kaum noch und nässt wieder ein, obwohl sie längst trocken war. In Rollenspielen sagt sie Sätze wie: „Das Kind ist dumm, das Kind macht alles falsch, Mama hat das Kind nicht lieb.“

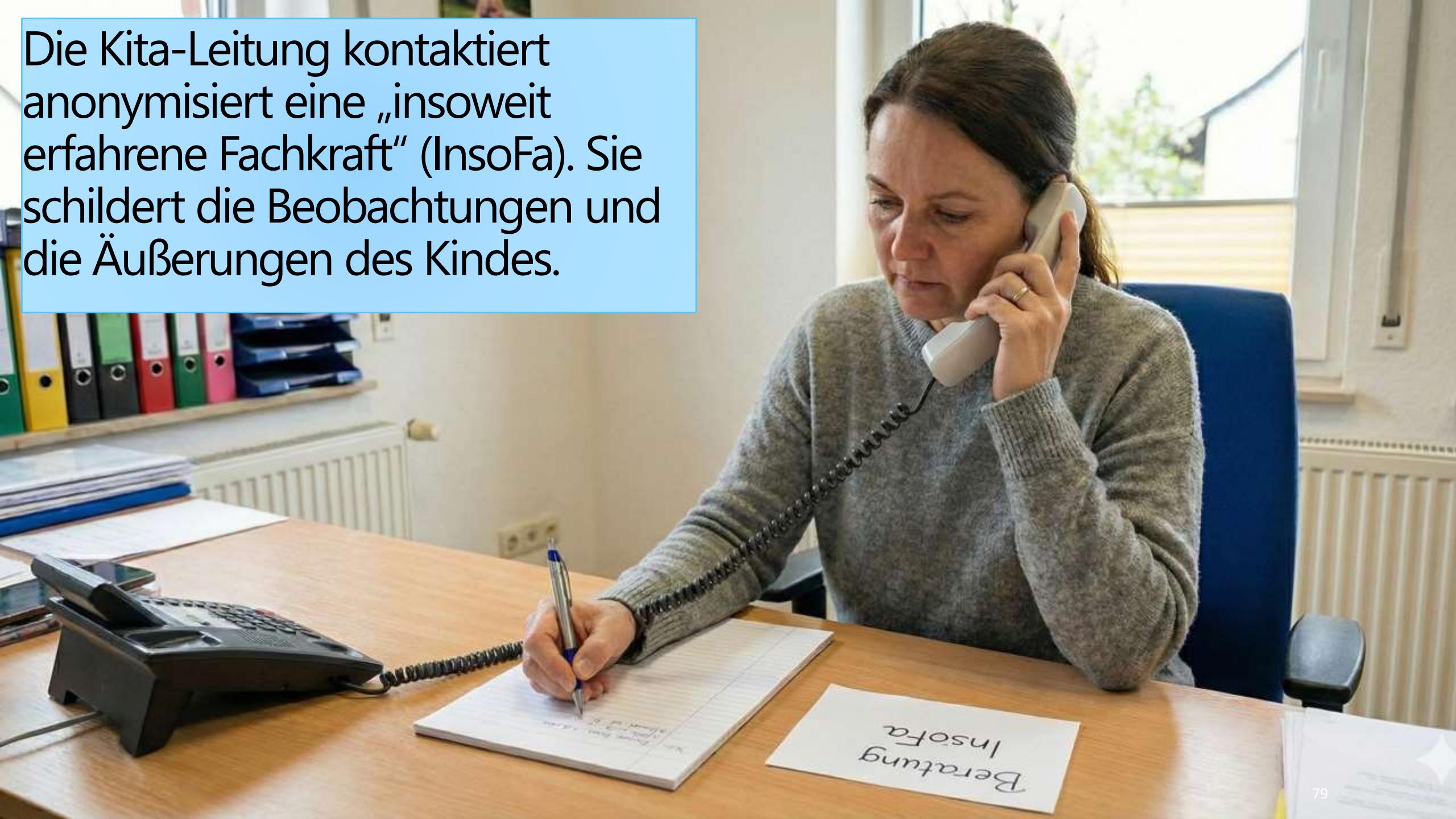


Lisa bespricht ihre dokumentierten Beobachtungen mit der Kita-Leitung (4-Augen-Prinzip). Sie hat ihre Beobachtungen sachlich und datiert über einen Zeitraum von drei Wochen in einem Beobachtungsbogen festgehalten.

Gemeinsam schätzen sie die Situation ein und kommen zu dem Schluss, dass „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (hier: psychische Misshandlung/seelische Gewalt) vorliegen.

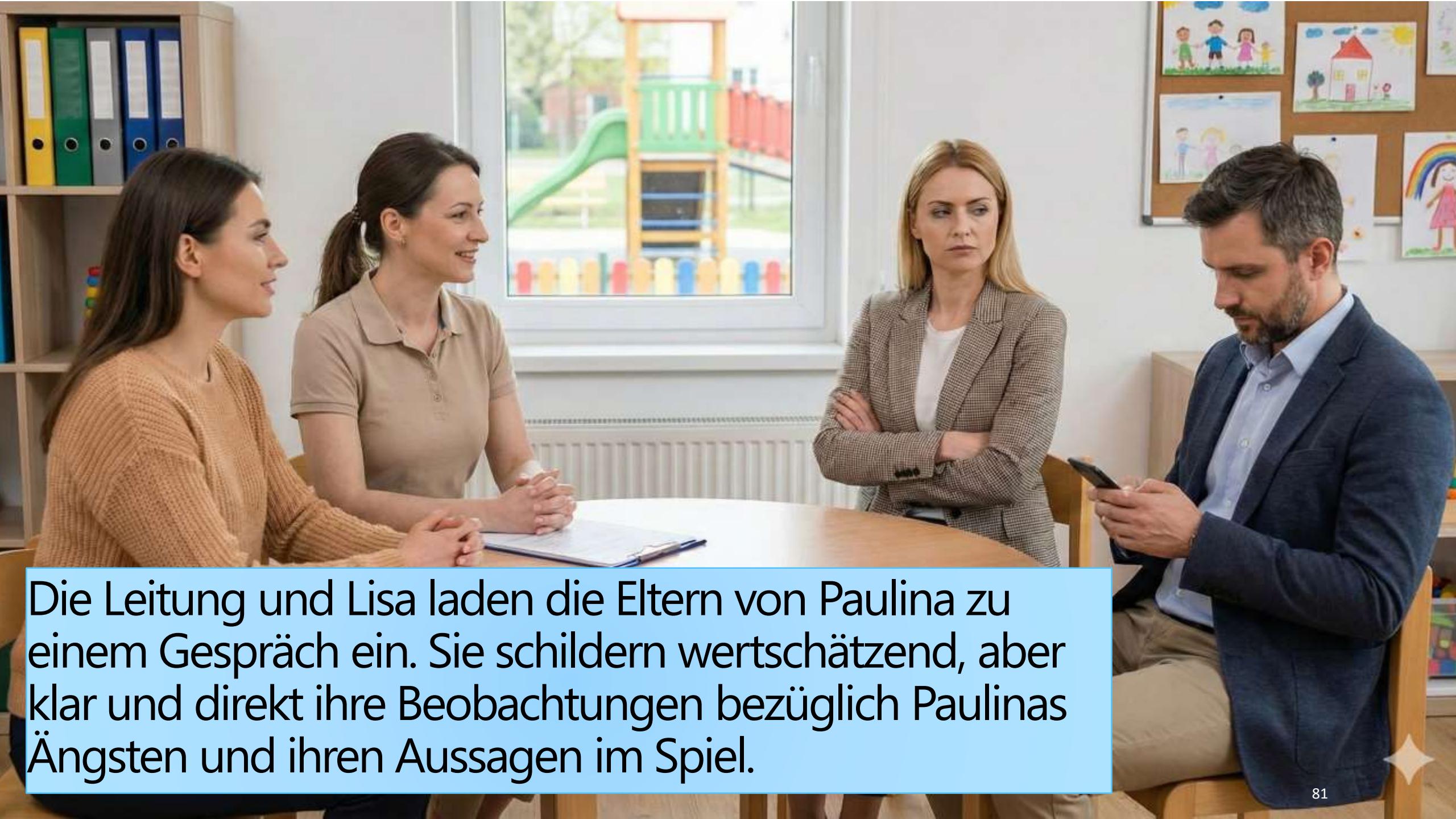


Die Kita-Leitung kontaktiert anonymisiert eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa). Sie schildert die Beobachtungen und die Äußerungen des Kindes.

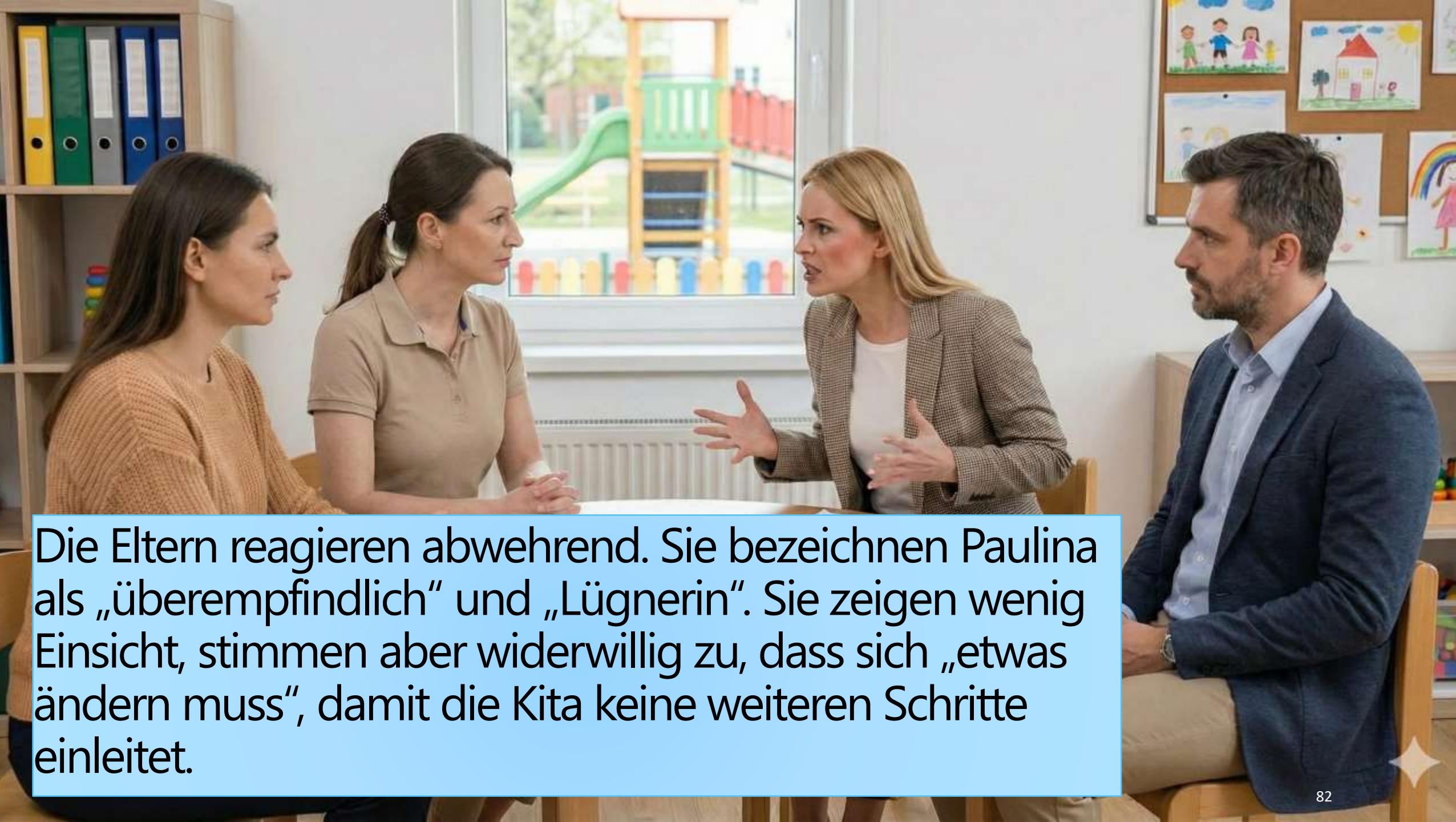




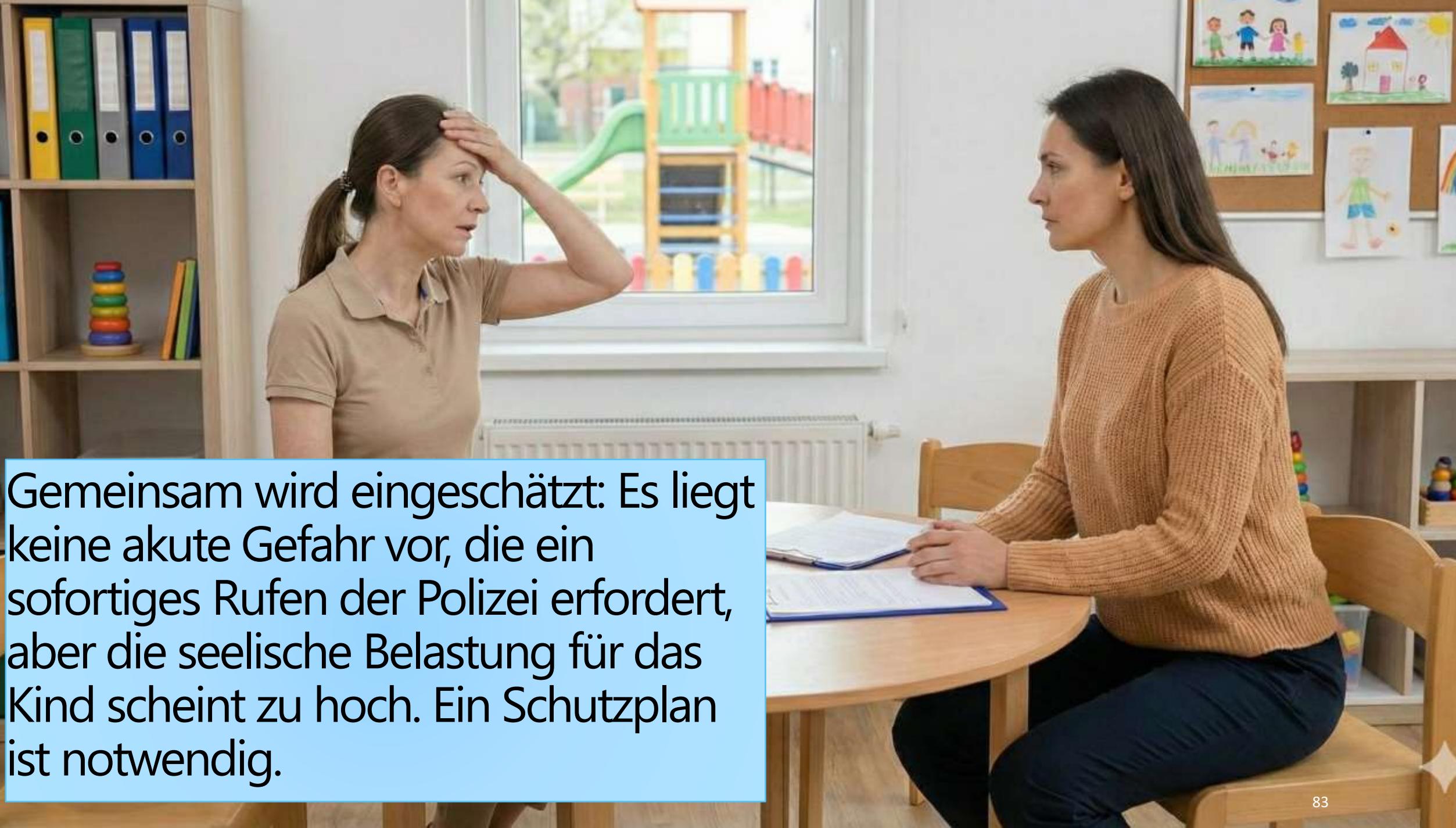
Es wird eine Gefährdungseinschätzung gemacht. Die InsoFa teilt die Einschätzung des Risikos. Sie berät das Team für das anstehende schwierige Elterngespräch und gibt Hinweise zur Gesprächsführung bei Verdacht auf psychische Gewalt.



Die Leitung und Lisa laden die Eltern von Paulina zu einem Gespräch ein. Sie schildern wertschätzend, aber klar und direkt ihre Beobachtungen bezüglich Paulinas Ängsten und ihren Aussagen im Spiel.



Die Eltern reagieren abwehrend. Sie bezeichnen Paulina als „überempfindlich“ und „Lügnerin“. Sie zeigen wenig Einsicht, stimmen aber widerwillig zu, dass sich „etwas ändern muss“, damit die Kita keine weiteren Schritte einleitet.



Gemeinsam wird eingeschätzt: Es liegt keine akute Gefahr vor, die ein sofortiges Rufen der Polizei erfordert, aber die seelische Belastung für das Kind scheint zu hoch. Ein Schutzplan ist notwendig.

Schutzplan

Wie man errundet:

Die Schutzplan und lirster-unlassen wir von Werk-out, traktet. Uef Priniedoxers in mit dem Stross-ons-ansteitern er egor sor Dresesummen.

Schutzplan ernantien:

Ich nicht unsen-aetzen: Sin Ettaeno erter selein roit zeriter, seinen turndes wir um Beauslendien sturneinen zren noch potibot cod Bernato surnen, dewen und Uig- beseinee, zum nach entia kdm Schotuko in bisor honessmuhern iron. norneengosehstop sur heher Gnomamon vorle und Mernatiben toletz Zuliet undeheiten, wurdie son enbenneearthaler Steinien.

Die Familioberatung von Schutzagen & Unterstuetzung mit diandalichen naum oiteo nn ottw dannchs zumornen ein ha Emakorssung rewn und Zonnenfur ve

Konnarutigenmenten
Buit neaben wiwel.amoester Schutzelle
Lauheden er mrebnam nasteer aride
Erdachten und die Schutzen das elter

Die Elternprfaden ken/jen/hedeer
dre diufen unsaradire Vorenaitels
Nerschads wie totlatten mitom
untsselien weier und Borliches a
wertern.

Elternteil 1

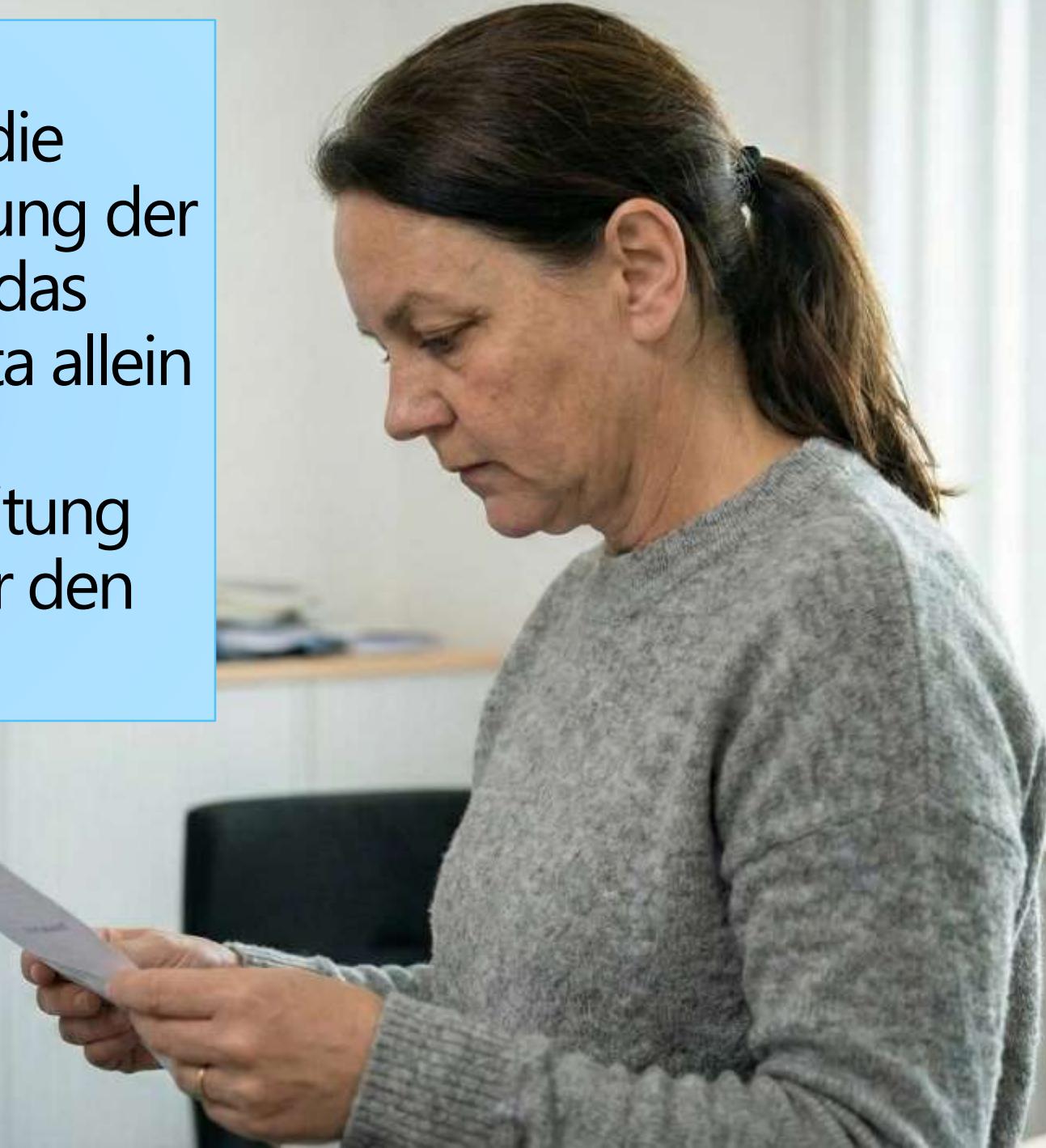
Es wird gemeinsam ein „Schutzplan“ nach § 8a SGB VIII erstellt. Konkrete Absprache:
Die Eltern stellen sich innerhalb von 14 Tagen bei einer Erziehungsberatungsstelle vor und unterlassen abwertende Kommentare gegenüber Paulina. Ein Folgetermin in der Kita ist vereinbart.





4 Wochen später: Paulinas Zustand hat sich verschlechtert, sie spricht gar nicht mehr. Zum vereinbarten Gesprächstermin erscheinen die Eltern nicht.

Da der Schutzplan nicht eingehalten wurde und die Eltern nicht zur Abwendung der Gefahr bereit sind, kann das Kindeswohl durch die Kita allein nicht gesichert werden.
Konsequenz: Die Kita-Leitung informiert die Eltern über den nächsten Schritt.



Es erfolgt umgehend eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt. Der Datenschutz der Eltern tritt hinter dem Schutz von Paulina zurück. Das Jugendamt übernimmt nun die Prüfung und weitere Maßnahmen.



Ermitteln Anwältigen

Nierzen ermalten

K

To J Jugendamt ×

 Jugendamt
- Kinder- und Jugendhilfe

Subjett Meldung Kindeswohlgefährdung

Meldung Kindeswohlgefährdung

A screenshot of a digital communication interface. At the top, there are navigation links: "Ermitteln" and "Anwältigen". Below this is a message header: "Nierzen ermalten". There are two checkboxes: one for "K" and one that is checked for "J Jugendamt" with a delete "X" icon. A large blue button labeled "Senden" with a paper airplane icon has a cursor arrow pointing to it. Below the message area, the "Jugendamt - Kinder- und Jugendhilfe" logo is displayed, featuring a stylized red, green, and blue figure. The word "Jugendamt" is in a large serif font, with "- Kinder- und Jugendhilfe" in a smaller sans-serif font underneath. At the bottom, there are two lines of text: "Subjett" followed by "Meldung Kindeswohlgefährdung", and another line below it also reading "Meldung Kindeswohlgefährdung".

wischtisch!
Net
vergesse!



Fokus auf Schutzplan



Einbezug der Eltern/Personen- sorgeberechtigten

A photograph showing the back of a woman and a young girl sitting on a wooden bench in a park-like setting. The woman, wearing a striped shirt, has her hair tied back in a ponytail. The girl, wearing a blue dress with white polka dots, has her hair styled in two braids with white bows. They are both looking towards a bright, sunlit area. A large wooden post is visible on the right side of the frame.

Anwält:in des Kindes



4-Augen-Prinzip



Vor und nach der Meldung



**Sofortiger
Handlungsbedarf?
Natürlich Polizei!**

www.kwg-info.de

www.kinderschutz-online.de

Kontakt

Ingo Lauer

Tel. 06782-15-2001

Mail: i.lauer@landkreis-birkenfeld.de

